

**14949/AB**  
**= Bundesministerium vom 30.08.2023 zu 15443/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.486.156

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15443/J-NR/2023 betreffend sonderpädagogischer Förderbedarf im Bundesländervergleich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen am 30. Juni 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Gemäß einem Artikel im "Der Standard" vom 20.05.2023 gibt es eine Aufstellung zum tatsächlichen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung (SPF). Haben sie Zugriff auf Daten diesbezüglich? Können sie den tatsächlichen SPF-Bedarf in Prozent pro Bundesland angeben?*

Aus den Datenmeldungen der Länder zu den Stellenplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen ergeben sich für das Schuljahr 2022/23 die nachstehenden Werte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) als Anteil der Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl je Bundesland.

Bundesland	Schülerinnen und Schüler gesamt	davon mit SPF	SPF-Anteil in Prozent
Burgenland	18.724	625	3,34%
Kärnten	33.785	1.493	4,42%
Niederösterreich	115.301	5.196	4,51%
Oberösterreich	110.983	5.366	4,83%
Salzburg	38.610	2.575	6,67%
Steiermark	77.584	3.217	4,15%
Tirol	53.518	1.332	2,49%
Vorarlberg	31.969	1.213	3,79%
Wien	118.358	5.593	4,73%
<b>Österreich</b>	<b>598.832</b>	<b>26.610</b>	<b>4,44%</b>

Quelle: def. Stellenplan für allgemein bildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2022/23.

Zu Frage 2:

- *Wie sollen die Bildungsdirektionen sicherstellen, dass den Kindern der notwendige Förderbedarf zur Verfügung gestellt wird, wenn er über die 2,7 Prozent Quote hinausgeht?*

In Summe werden im Schuljahr 2022/23 rund EUR 505,2 Mio. für 26.610 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) in den allgemein bildenden Pflichtschulen bzw. 6.827,9 Planstellen vom Bund zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen den Ländern für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen (sowie für Strukturprobleme auf Grund sinkender Schülerinnen- und Schülerzahlen) gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) zusätzliche Mittel in der Höhe von EUR 25 Mio. je Schuljahr (§ 4 Abs. 8 FAG) zur Verfügung. Dies bedeutet eine auch im internationalen Vergleich sehr gute Ausstattung mit Lehrpersonal für diesen wichtigen Bereich. Die konkrete Bewirtschaftung und Zuteilung dieser mehr als 6.800 Lehrkräfte, die für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich bereitgestellt werden, erfolgt verfassungsgemäß durch die Länder.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Setzt sich das BMBWF in den aktuellen Verhandlungen zum Finanzausgleich dafür ein den erwähnten 2,7 Prozent-Deckel aufzuheben?*
- *Setzen Sie sich als Bildungsminister für die Aufhebung des SPF Deckel von 2,7% ein?*

Der Bund nimmt hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Kompetenzen im Rahmen der Bewirtschaftung der Landeslehrpersonenstellenpläne wahr. Eine Änderung der Maßzahlen gemäß FAG kommt lediglich den Finanzausgleichspartnern im Rahmen des Finanzausgleichs zu.

Sachlich wird angemerkt, dass es sich bei der Maßzahlensystematik gemäß FAG um ein Bewirtschaftungs- und Berechnungsmodell für die Landeslehrpersonenstellenpläne handelt, welches ein Gesamtsystem darstellt und sich aus einer Mehrzahl an Komponenten zusammensetzt.

Bezüglich des Prozentsatzes von 2,7%, der als Grundlage der Maßzahlenberechnung dient, ist grundsätzlich festzuhalten, dass für die Berechnung der Landeslehrpersonenplanstellen im SPF-Bereich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie der Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen und der 9. Schulstufe in den mittleren und höheren Schulen zu Grunde gelegt wird.

Legt man den Anteil von 2,7% der Gesamtschülerinnen- und -schülerzahl auf die Schülerinnen- und Schülerzahl an allgemein bildenden Pflichtschulen und damit auf jenen Bereich um, in dem sich die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen

Förderbedarf tatsächlich befinden, so beträgt der tatsächliche Prozentsatz 3,65% und liegt somit faktisch deutlich über dem rechnerischen Wert von 2,7%.

Überdies stellt der Bund je 3,2 in Betracht kommende Schülerinnen und Schülern eine Landeslehrpersonenplanstelle zur Verfügung.

Zu den Fragen 5, 7 und 8:

- *Wie hoch ist der tatsächliche finanzielle Bedarf, um allen Kindern mit SPF-Attest in allen Bundesländern die notwendigen Förderressourcen zur Verfügung zu stellen? Bitte um Darstellung je Bundesland.*
- *Wie viele zusätzliche Planstellen erwarten Sie durch die Aufhebung der 2,7 Prozent-Quote?*
- *Gibt es bereits Berechnungen oder Schätzungen darüber, wie viele zusätzliche Stellen erforderlich wären, wenn der Rechtsanspruch auf das 11. und 12. Schuljahr für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchgesetzt würde?*

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 wird bemerkt, dass den Verhandlungsergebnissen zum Finanzausgleich nicht vorgegriffen werden kann und solche theoretischen Berechnungen aufgrund der Vielzahl der sie beeinflussenden, von den Finanzausgleichspartnern festzulegenden Parametern und Annahmen zu keinen seriösen Ergebnissen führen würden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) im freiwilligen 10. bis 12. Schuljahr werden bereits jetzt in der aktuellen Maßzahlenberechnung gemäß FAG berücksichtigt. Insofern werden seitens des Bundes auch für diese Schülerinnen und Schüler Landeslehrpersonenplanstellen in den genehmigten Stellenplänen für APS zur Verfügung gestellt.

Ausgehend von einer sehr geringen Anzahl an bisherigen Ablehnungen für den Besuch des freiwilligen 11. und 12. Schuljahres im Ausmaß von rund 150 bis 200 je Schuljahr, die überwiegende Mehrzahl davon im Bundesland Wien, wäre unter Anwendung der Maßzahl für die 9. Schulstufe (eine Lehrperson je 9 Schülerinnen und Schüler) sowie der geltenden SPF-Maßzahlenlogik mit rund 15 bis 23 zusätzlichen Planstellen zu rechnen.

Zu Frage 6:

- *Im Frühjahr 2023 sollten Ergebnisse einer Bedarfsstudie zum sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen<sup>4</sup>*
  - a. *Wer wurde mit der Studie beauftragt?*
  - b. *Wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
  - c. *Wenn noch nicht fertiggestellt: wann werden die Ergebnisse vorliegen und veröffentlicht?*

<sup>4</sup> <https://www.derstandard.at/story/2000137696051/familienverbaende-fordern-rettungspaket-fuer-schulen>

Eine Studie zur Vergabepraxis des Sonderpädagogischen Förderbedarfs in Österreich wird derzeit von einem Forschungskonsortium, bestehend aus 17 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von 13 verschiedenen österreichischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sowie dem Institut für Höhere Studien (IHS), durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Herbst 2023 erwartet, da es zu Verzögerungen bei der Durchführung des Forschungsprojekts gekommen ist.

**Zu Frage 9:**

- *Angesichts des gesteigerten Bedarfs an Personal durch die dringend erforderliche Aufhebung des 2,7 Prozent-Deckels stellt sich die Frage, ob es bereits Pläne zur Ausbildung und Gewinnung von zusätzlichen Personals existieren?*

Die Ressortstrategie „Klasse Job“ verfolgt insgesamt das Ziel, eine breite Personengruppe anzusprechen und die Prozesse in den Bereichen des Personalmanagements und Recruitings zu verbessern. Auf den Schwerpunkt „Inklusive Pädagogik“ wird auf der zentralen Informationsseite zum Lehrerinnen- und Lehrerberuf gezielt unter <https://klassejob.at/was-noch/#inklusive> eingegangen.

Schon jetzt gibt es zahlreiche Qualifizierungsmöglichkeiten an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Dies betrifft einerseits den Erwerb grundlegender Kompetenzen im Bereich Sonder- bzw. Inklusiv-Pädagogik, anderseits weiterführende Spezialisierungen in unterschiedlichen Fachbereichen wie Lernbehinderung, Kognitive Behinderung sowie Sinnes-, Körper- oder psychischen Behinderungen. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 14988/J-NR/2023 von 5. Mai 2023 verwiesen werden.

Wien, 29. August 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek